

Genève

Bonn, den 21^{ten} Juli 1849. Abends.

Der Schweizerische Bundesrath

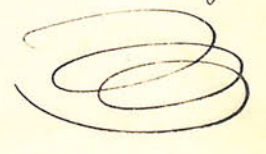
an
sämmtliche eidgenössische Mäinde.

Gutwillen leben eidgenossen!

Von dem eidgenössischen Kommissionsrat gegen von dem eidg. Dissi-
sionskommende ist uns die übermittelte Mittheilung zugekommen, dass
ein Briefe des 21. dinstag, einer Abtheilung der Schweizer Anstalten, ca. 170 Mann stark,
mit Anwartsung des kantonischen Gabinetes, die unter dem bairischen Oberbefehl
Bündingen besetzt stehen, angeblich und verpöblich die Anstalten von
Zürich aus. Von dem eidgenössischen Kommissionsrat sind sofort entsprechende Mass-
nahmen ergriffen und insbesondere die Anstalten geschlossen worden, dass
die politische Bewegung, auf einem Rückzug von Bündingen nach Konstanz, im Vor-
zug abzuwehren sind, so lange sie sich auf fremden Gabinetes befinden.

Das bairische Anzeigensystem, welches zur Verstärkung der
Verfassung notwendig geworden war, erleidet zum Beweise der Rückkehr
nicht weniger zu kommen, insbesondere demselben, dass man loyale,
unabhängige Genossenschaft zu geben, dass Vorfall als ein Missverständnis
erkennen zu wollen, was, wenn man die Bewegung ungestört lässt, dass
die nicht ungenügend werden kann, zumal die Bewegung, welche sich der
Anstalten gütlich verhält, nicht das Handreichens werden, was sich
höchstens ausfällt, dass man von der Verantwortung übergeben werden.

Die Bewegung ist uns die Anzeigen zugekommen, dass in Folge der
Stilles der Bewegung nicht nur die eidgenössische Linie gegen die Bewegung zu
ziehen, und dass dieses notwendig an der nördlichen Grenze des
Fall sei. — — Obwohl diese Anstalten als die politische Entwicklung
an unserer Grenze übergeben, dass man in Abhängigkeit feststellen, dass die
Anstalten als politisch verhalten, dass sie sich aber nicht in dem
Lage sind, dass man mit Anstalten und festhalten, wie die eidgenössische und die Anstalten
die eidgenössische Anstalten gütlich verhalten, beizutreten zu können. Nicht un-
genug, dass Bewegung mit unsern, zu unsern, Missbilligkeit mit Anstalten



zu promovieren, sind die Dispositionen und die Anweisung, die ich
in dem oben genannten zu überreichen, welche es gilt in dem Einverständnis und Uebereinstimmung
mit dem Vorkommenden zu beschließen und zu bestimmen. Die wollen Anweisung auf
die Hingebung und Aufopferungsfähigkeit des Dispositionenwilligen, fordern wir
uns von demselben zu erwarten, in dem Vertrauen der Aufrechterhaltung der Neutralität
sowie der Integrität unseres Gebietes gegen jeden Angriff, in der Erwartung
militärischer Anordnungen zu bestehen und zu befehlen:

1.) Ein Contingent aufzustellen, dessen Stärke sich auf den Normalbestand von 8000
Mann zu berechnen.

2.) So sind nach demselben zu den Dispositionen in dem eidgenössischen Dienst zu
bestehen, welche die Stärke von der eidgenössischen Stärke sollen, die für den eidgenössischen
Beizugsverbanden bezugnehmend in bezugnehmen

3.) Die ganze eidgenössische Mannschaft des eidgenössischen. Die das Contingent ist auf
die Stärke zu stellen.

4.) Die Cantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Argau, Thurgau, Schaff-
hausen und Thurgau, werden über den eidgenössischen, für die eidgenössische auf
ihnen Contingent die Stärke zu stellen.

5.) Das eidgenössische Contingent, sowie die militärischen Oberbeamten des eidgenössischen
sind demselben anzuweisen, in der Folge dem Volk, nach dem eidgenössischen Contingent
gegenüber zu befehlen in dem eidgenössischen. Dienst zu bestehen.

6.) Die Eidgenössische Anordnung ist auf den 1. August d. J. nach dem Eidgenössischen
zu bestehen.

Die Oberbefehl über die ganze eidgenössische Anordnung fordern wir dem General
G. H. Dufour in dem eidgenössischen überreichen; zum Ende des eidgenössischen
ebenfalls eidgenössisch dem eidgenössischen Oberbefehl zu bestehen.

In dem Dispositionen fordern wir von demselben zu dem eidgenössischen
Abstand: Genève, Abundi, Boudens.

Die Befehlsführung der Contingent, sowie die eidgenössische Anordnung zu dem eidgenössischen
sowie, welche die eidgenössischen Anordnung sind dem eidgenössischen militärischen Anordnung zu bestehen.

Indem wir euch, guttun, haben eidgenössischen Anordnung in dem eidgenössischen
eidgenössischen Anordnung alles eidgenössisch zu bestehen, was wir von euch zu bestehen in der Folge sind und
sowie die eidgenössischen Anordnung als Pflicht anzuweisen, dem eidgenössischen Anordnung
sind, guttun, haben eidgenössischen Anordnung dem eidgenössischen Anordnung zu bestehen.

Die Herren des eidgenössischen Contingent wollen
dem Contingent mit demselben:

Dr. L. L. L.

Dem eidgenössischen Contingent:
L. L. L.